



Trinkwasserverordnung 2012 (TrinkwV)

Merkblatt über die Pflichten für Hauseigentümer und – verwalter, bezüglich der Legionellenproblematik

Seit der am 1. November 2011 in Kraft getretenen TrinkwV sind wesentliche Änderungen zu beachten, speziell bei "gewerblicher Tätigkeit", die als Begriff neu eingeführt wurde.

Darunter versteht man insbesondere den vermieteten Wohnraum. Damit sind nahezu alle Mehrfamilienhäuser, die nicht nur von den Eigentümern bewohnt werden, von diesen Änderungen betroffen. Am 05. Dezember 2012 wurde die TrinkwV erneut geändert. Diese Änderungen sind in diesem Merkblatt eingearbeitet.

Information

vom

**Fachverband Sanitär-,
Heizungs- und Klimatechnik
Bayern**

www.haustechnikbayern.de

Trinkwasser, das Lebensmittel Nummer 1, ist in allen Bereichen des alltäglichen Lebens notwendig. Es dient zum Trinken, Kochen und zur Zubereitung von Speisen. Es ist erforderlich zur Körperpflege und -reinigung, zur Reinigung von Gegenständen und zu anderen häuslichen Zwecken. Der besonders hohe Qualitätsstandard und -anspruch sowie die Sicherung dessen, sind in der Trinkwasserverordnung festgelegt.

➔ **Allgemeine Anforderungen**

Die Anforderungen der TrinkwV gelten als erfüllt, wenn mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden (bei Planung, Bau, Änderung, Betrieb und Instandhaltung). Zusätzlich müssen die Grenzwerte für mikrobiologische/chemische und Indikatorparameter (z.B. Geruch oder Trübung) eingehalten werden (TrinkwV §§ 5-7). Daraus ergibt sich u.a.:

- An Trinkwasser-Installationen dürfen nur Fachleute arbeiten.
- Sie sind mindestens jährlich zu warten (z.B. Warmwasserbereiter, insbesondere Filter jedoch mehrmals/Jahr).
- Trinkwasser-Installationen sind regelmäßig zu betreiben, d.h. nach technischem Regelwerk mindestens alle 7 Tage. Stagnationen sind zu vermeiden, z.B. durch regelmäßige Benutzung der Zapfstellen, ansonsten besteht das Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität.
- Die Temperatur am Trinkwassererwärmer ist auf 60°C einzustellen (Verbrühungsgefahr beachten!).
- Werkstoffe und Materialien (z.B. für Leitungsrohre, Wasserhähne etc.), die in Kontakt mit Trinkwasser kommen, müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, z.B. eine entsprechende Zulassung haben.
- Trinkwasser-Installationen müssen von Nichttrinkwasseranlagen durch spezielle Maßnahmen (Sicherungseinrichtungen nach DIN EN 1717) getrennt sein. Das betrifft z.B. das Befüllen der Heizungsanlage oder Regenwassernutzungsanlagen.
- Nichttrinkwasseranlagen: Entnahmestellen sind dauerhaft zu kennzeichnen, bei Verwechslungsgefahr sind sie vor Gebrauch zu sichern.
- Unterschiedliche Versorgungssysteme (Trinkwasser / Nichttrinkwasser) sind dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

- Empfehlenswert ist, vorhandene Trinkwasser-Installationen in bestehenden Gebäuden hinsichtlich der aktuellen Anforderungen zu prüfen und zu bewerten. Hierzu zählen z.B. Feuerlöschleitungen „nass“, Befüllung von Heizungsanlagen durch Anschluss an das Leitungswassernetz etc.

➔ **Untersuchungs – und Aufzeichnungspflichten**

Alle Hauseigentümer oder Hausverwalter (von MFH mit Vermietung) sind dazu verpflichtet, bei Großanlagen (Trinkwassererwärmer mit mehr als 400 Liter Speichervolumen und/oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 Liter Inhalt zwischen Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle, ohne Berücksichtigung der Zirkulationsleitung; Ein – und Zweifamilienhäuser sind Kleinanlagen) zur Trinkwassererwärmung eine erstmalige systemische Untersuchung des Warmwassersystems, d.h. an mehreren repräsentativen Probennahmestellen, bis zum 31. Dezember 2013, auf **Legionellen** von zugelassenen Prüflaboren durchführen zu lassen, wenn Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zur "Vernebelung von Trinkwasser" kommt, vorhanden sind. Anschließend sind mindestens alle 3 Jahre Beprobungen durchführen zu lassen. Für geeignete Probennahmestellen hat der Betreiber zu sorgen (je eine am Warmwasser-austritt und Zirkulationseintritt des Trinkwassererwärmers und eine je Steigstrang, möglichst weit weg von der zentralen Trinkwassererwärmung liegend). Die Untersuchungsergebnisse sind 10 Jahre aufzubewahren.

➔ **Anzeige – und Handlungspflichten bei Nichteinhaltung der Anforderungen**

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung, d.h. bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes für Legionellen, ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und über die sofort einzuleitenden Maßnahmen zur Ursachenklärung, einschl. Ortsbesichtigung und Gefährdungsanalyse sowie die zum Schutz der Verbraucher erforderlichen Maßnahmen zu unterrichten.

➔ **Pflicht zur Information der Verbraucher**

Hauseigentümer und Verwalter müssen Verbraucher, d.h. die Mieter, über die Qualität des Trinkwassers (Trinkwasseranalyse), verwendete Aufbereitungsmittel (Aufzeichnungspflicht 6 Monate) oder Untersuchungsergebnisse schriftlich oder durch Aushang informieren.